

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU
vom 16. Februar 2021**

„Aufbau einer Landesantidiskriminierungsstelle (LADS) in Bremen - Wie schlüssig sind die Vorüberlegungen zum Konzept?“

Die Fraktion der CDU hat die folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Mit der Vorlage VL 20/2937 legt die Sozialsenatorin der Sozialdeputation erste Empfehlungen für die Einrichtung einer Landesantidiskriminierungsstelle (LADS) im Land Bremen vor. Dieses vorläufige Konzept beinhaltet Informationen zur Anbindung, zur Ausgestaltung und zu den Personalbedarfen. Zudem sollen insbesondere die Belange der Stadt Bremerhaven berücksichtigt und die Einbeziehung der Beschwerdestellen nach § 13 AGG organisiert werden. Der Zwischenstand zu den Überlegungen des Senats soll als Grundlage dienen für den weiteren Umsetzungsprozess, der bis zum Ende des laufenden Jahres abgeschlossen sein soll. Die bisherigen Ausführungen des Senats werfen Fragen auf, die im Vorfeld der erneuten Befassung von Senat und Parlament dringend beachtet und beantwortet werden müssen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie soll die zentrale Anlaufstelle der LADS mit dem horizontalen Beratungsangebot in Bremerhaven konform laufen?
2. Wie bekommt die zentrale Anlaufstelle Kenntnis über Beschwerdeführende, die sich zuerst an eine der Beratungsstellen im Bremer Netzwerk gegen Diskriminierung wenden?
3. Wie soll die Zusammenarbeit der zentralen Anlaufstelle als Erst- und Verweisberatung mit den Organisationen im Netzwerk gegen Diskriminierung gestaltet werden?
4. Auf welche Stellen und Organisationen – ausgenommen die zentrale Anlaufstelle- sollen sich die vorgesehenen Fortbildungen und die Öffentlichkeitsarbeit beziehen?
5. Welcher Stellenwert kommt der Beratung von Politik, Verwaltung und zivilgesellschaftlichen Akteuren sowie der Erstellung landesspezifischer Expertisen und Stellungnahmen durch die LADS zu?
6. Auf welche Daten soll sich die qualifizierte Datenerhebung in der Antidiskriminierungsberatung beziehen, wenn es um Studien und Forschung geht und wie soll sich die Mittelausstattung hierfür budgetiert werden?
7. Auf welche anderen Bereiche der Beschwerdestruktur in Bezug auf die Stellen nach § 13 AGG (Beschwerdestellen zur Benachteiligung in Betrieben, Verwaltung und Behörden) sollen sich die Beratung, die Erstellung von Expertisen und Stellungnahmen beziehen?
8. Wie beurteilt der Senat das Vorhaben, die LADS in der Bremischen Bürgerschaft anzusiedeln und dadurch eine nicht unzulässige Verbindung von Legislative und Exekutive herbeizuführen?
9. Welche Möglichkeit sieht der Senat, für die LADS einen rechtssicheren Handlungsrahmen zu schaffen?

10. Wie beurteilt der Senat die vorgesehene Einarbeitung eines strukturbezogenen Verbandsklagerechts als ein Instrument zur Verbesserung des Schutzes vor Diskriminierung in den Rechtsrahmen der LADS in Bezug auf die eigentliche Aufgabe als Erst- und Verweisberatungsstelle?
11. Laut Medienberichten beabsichtigt der Senat, die LADS mit fünf bis sechs Mitarbeitenden zu besetzen. Mit den angestrebten Gehaltsstufen lassen sich diese Stellen neben den Sachausgaben mit den veranschlagten 400.000 Euro p.a. nur schwer abbilden. Bitte stellen Sie Ihre Kalkulation im Einzelnen dar.
12. Im Zwischenbericht wird dezidiert auf die Ansiedlung der Beschwerdestellen nach § 13 AGG bei der LADS eingegangen und mit Blick auf die LADS in den anderen Bundesländern als ungewöhnlich betrachtet. Wie können hier Überschneidungen vermieden und Kompetenzabgrenzungen beibehalten werden, insbesondere im Hinblick auf unabhängiges Arbeiten der LADS und des Ergreifens von Maßnahmen der Beschwerdestellen nach § 13 AGG bei Vorliegen eines Diskriminierungsfalles?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie soll die zentrale Anlaufstelle der LADS mit dem horizontalen Beratungsangebot in Bremerhaven konform laufen?

Die Arbeitsbereiche „horizontales Beratungsangebot in Bremerhaven“ und „zentrale Anlaufstelle der LADS“ werden mit konkreten Arbeitsplatzbeschreibungen (GVP) für die Beschäftigten hinterlegt. Für den Arbeitsbereich des „horizontalen Beratungsangebotes in Bremerhaven“ wird zudem die Einrichtung eines Arbeitsplatzes vor Ort in Bremerhaven angestrebt, um einen niedrigschwelligen Zugang für Bürger*innen der Kommune Bremerhaven zu ermöglichen. Die Erfahrungen der Beschäftigten beider Arbeitsbereiche können im Zuge regelmäßig durchgeführter Dienstbesprechungen ausgetauscht werden und auf diesem Wege einen Beitrag für Strategien zur Bekämpfung von Diskriminierung auf Landesebene und zur Herausbildung einer Antidiskriminierungsstrategie im Land Bremen leisten.

2. Wie bekommt die zentrale Anlaufstelle Kenntnis über Beschwerdeführende, die sich zuerst an eine der Beratungsstellen im Bremer Netzwerk gegen Diskriminierung wenden?

Die im Netzwerk gegen Diskriminierung organisierten Beratungsstellen verfassen regelmäßig Sachberichte zu ihrer Tätigkeit und weisen dabei u.a. auch Beratungszahlen aus. Diese Berichte werden in der Regel sowohl der Öffentlichkeit als auch den Mitgliedern im Netzwerk gegen Diskriminierung bekannt gemacht. Die LADS als zentrale Anlaufstelle muss nicht zwingend alle Beratungsanfragen im Land Bremen erfassen. Sie soll u.a. mithilfe einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit die Funktion haben, Ratsuchenden die Orientierung zu erleichtern und bei Bedarf Unterstützung bei der Suche nach der passenden Beratungsstelle bieten. Wenn Ratsuchende auf direktem Wege die richtigen Beratungsstellen selbst finden, stellt dies kein Problem dar. Darüber hinaus muss auch beachtet werden: Die Weitergabe von Daten von Beschwerdeführenden durch die erste Anlaufstelle an die LADS ist nur auf Initiative der betroffenen Person möglich, da hier eine Verschwiegenheitspflicht gilt.

3. Wie soll die Zusammenarbeit der zentralen Anlaufstelle als Erst- und Verweisberatung mit den Organisationen im Netzwerk gegen Diskriminierung gestaltet werden?

Durch die direkte Ansiedlung der Stelle zur Koordination des Bremer „Netzwerk gegen Diskriminierung“ bei der LADS besteht die Möglichkeit der „kurzen Wege“ zum Erfahrungs- und Informationsaustausch mit den übrigen Beschäftigten der LADS, beispielsweise im Zuge regelmäßiger Dienstbesprechungen. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die Leitung oder Stellvertretung der Leitung der LADS regelmäßig an den Sitzungen des Bremer „Netzwerk gegen Diskriminierung“ teilnimmt.

4. Auf welche Stellen und Organisationen – ausgenommen die zentrale Anlaufstelle – sollen sich die vorgesehenen Fortbildungen und die Öffentlichkeitsarbeit beziehen?

Vor dem Hintergrund der Aufgabenbeschreibung der LADS können sich die vorgesehenen Fortbildungen und die Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlich auf ein breites Spektrum von Zielgruppen beziehen: Neben der interessierten Öffentlichkeit im Land Bremen, also alle Bürger*innen des Landes Bremen, Fachpersonal in den Beratungsstellen der Antidiskriminierungsarbeit, über Multiplikator*innen, Mitarbeiter*innen der Verwaltung und andere Zielgruppen sind je nach Themenschwerpunkt höchst unterschiedliche Adressat*innen mit großer Bandbreite vorstellbar.

5. Welcher Stellenwert kommt der Beratung von Politik, Verwaltung und zivilgesellschaftlichen Akteuren sowie der Erstellung landesspezifischer Expertisen und Stellungnahmen durch die LADS zu?

Dem hier benannten Aufgabenfeld ist ein hoher Stellenwert zuzuweisen. Neben weiteren Aufgaben wie der zentralen Anlaufstelle für Ratsuchende in Fällen von Diskriminierung soll die Erstellung landesspezifischer Expertisen und Stellungnahmen durch die LADS u.a. unter Einbeziehung der Erfahrungen der im Land Bremen tätigen Beratungsstellen der Antidiskriminierungsarbeit ermöglicht werden.

6. Auf welche Daten soll sich die qualifizierte Datenerhebung in der Antidiskriminierungsberatung beziehen, wenn es um Studien und Forschung geht und wie soll sich die Mittelausstattung hierfür budgetiert werden?

Gemäß Bürgerschaftsbeschluss zur Drs. 20/445 soll durch die LADS eine Datenerhebung zur Dokumentation von Diskriminierungsvorfällen erfolgen. Konkret könnten beispielsweise in anonymisierter Form Diskriminierungsdimensionen (Geschlecht, ethnische Herkunft, Behinderung u.a.), Anzahl der Beratungskontakte, Form der Beratung (telefonisch, persönlich, Online-Chat etc.) und weitere andere Angaben erfasst werden. Dafür erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine entsprechende Mittelausstattung. Eigene Studien und Forschung sollen nicht von der LADS selbst betrieben, sondern im Zuge der Auftragsvergabe durch wissenschaftliche Einrichtungen ausgeführt werden.

7. Auf welche anderen Bereiche der Beschwerdestruktur in Bezug auf die Stellen nach § 13 AGG (Beschwerdestellen zur Benachteiligung in Betrieben, Verwaltung und Behörden) sollen sich die Beratung, die Erstellung von Expertisen und Stellungnahmen beziehen?

Eine Einbeziehung der Arbeit von Beschwerdestellen nach § 13 AGG bei der LADS ist nicht beabsichtigt. Siehe hierzu auch die Antwort auf Frage 12.

8. Wie beurteilt der Senat das Vorhaben, die LADS in der Bremischen Bürgerschaft anzusiedeln und dadurch eine nicht unzulässige Verbindung von Legislative und Exekutive herbeizuführen?

Die Zuordnung der LADS bei der Bremischen Bürgerschaft wird im Rahmen der Konzepterstellung als eine mögliche Option in Erwägung gezogen. Durch die Ansiedlung bei der Bremischen Bürgerschaft würde eine große Unabhängigkeit und besondere Bedeutung des Aufgabenfeldes der Antidiskriminierungsarbeit für das Land Bremen sichergestellt. Diese Konstruktion würde gewährleisten, dass die unabhängige Rolle und Aufgabenwahrnehmung der LADS jenseits der Arbeit der Exekutive erfolgt.

Ein Beispiel für dieses in einem anderen Bundesland bereits praktizierte Modell ist die seit 2013 bestehende Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein, die beim Schleswig-Holsteinischen Landtag angesiedelt ist. Auch durch die seit dem Jahr 2005 bestehende Ansiedlung des Landesbehindertenbeauftragten (LBB) bei der Bremischen Bürgerschaft sind bisher sehr positive Erfahrungen durch diese Verortung bekannt, die keine Rückschlüsse mit Blick auf die in der Frage formulierten Befürchtungen zulassen.

Durch eine Zuordnung der LADS bei der Bremischen Bürgerschaft wäre die LADS allein der Bremischen Bürgerschaft rechenschaftspflichtig. Sie wäre in diesem Modell kein Teil der Exekutive und würde auch keine exekutiven Funktionen wahrnehmen. Voraussetzung für diese Vorgehensweise wäre der ausdrückliche Wille der Bremischen Bürgerschaft die LADS bei sich anzusiedeln. Ein Errichtungsgesetz könnte hierfür als Grundlage dienen (siehe Frage 9).

9. Welche Möglichkeit sieht der Senat, für die LADS einen rechtssicheren Handlungsrahmen zu schaffen?

Der Senat prüft den Erlass eines Errichtungsgesetzes zum Aufbau der LADS.

10. Wie beurteilt der Senat die vorgesehene Einarbeitung eines strukturbezogenen Verbandsklagerechts als ein Instrument zur Verbesserung des Schutzes vor Diskriminierung in den Rechtsrahmen der LADS in Bezug auf die eigentliche Aufgabe als Erst- und Verweisberatungsstelle?

Die Einarbeitung eines strukturbezogenen Verbandsklagerechts wird auf Bundesebene im Rahmen einer gemeinsamen Bundesratsinitiative der Länder Bremen und Berlin zur Novellierung des AGG (Drs. 713/20) angestrebt. Bei diesem Vorhaben erkennt der Senat keinen Widerspruch bzw. Zielkonflikt mit der ebenfalls für die LADS formulierten Aufgabe zur Erst- und Verweisberatungsstelle.

11. Laut Medienberichten beabsichtigt der Senat, die LADS mit fünf bis sechs Mitarbeitenden zu besetzen. Mit den angestrebten Gehaltsstufen lassen sich diese Stellen neben den Sachausgaben mit den veranschlagten 400.000 Euro p.a. nur schwer abbilden. Bitte stellen Sie Ihre Kalkulation im Einzelnen dar.

Für den Prozess zum Aufbau der LADS wurden zunächst verschiedene Beteiligungsformate organisiert. Derzeit wird durch den Senat die konkrete Kalkulation (Personal und Sachkosten) zum Aufbau der LADS erstellt.

12. Im Zwischenbericht wird dezidiert auf die Ansiedlung der Beschwerdestellen nach § 13 AGG bei der LADS eingegangen und mit Blick auf die LADS in den anderen Bundesländern als ungewöhnlich betrachtet. Wie können hier Überschneidungen vermieden und Kompetenzabgrenzungen beibehalten werden, insbesondere im Hinblick auf unabhängiges Arbeiten der LADS und des Ergreifens von Maßnahmen der Beschwerdestellen nach § 13 AGG bei Vorliegen eines Diskriminierungsfalles?

Es ist beabsichtigt, dem Senat zur Beschlussfassung vorzuschlagen, dass keine Ansiedlung der Beschwerdestellen nach § 13 AGG bei der LADS erfolgt.